



Bürgermeisteramt Knittlingen | Postfach 1162 | 75434 Knittlingen

Fauststadt Knittlingen



XXXX

Ordnungsamt

Sachbearbeiter/in:
Frau Gomez Bracco

Tel.: 07043 / 373-0
sofia.gomez.bracco@knittlingen.de

Datum: 15. Dezember 2025

Musikgenehmigung

Die Erlaubnis für eine öffentliche Musik- und Gesangsaufführung nach §§ 2 und 3 der Polizeiverordnung der Stadt Knittlingen.

I. Erlaubnis

Aufgrund von §§ 2 und 3 der Polizeiverordnung der Stadt Knittlingen vom 12.12.2007 erhalten Sie hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis am:

XXXX,

**Die dB (A) wird von 22:00 Uhr – 24:00 Uhr auf 70dB beschränkt,
sowie an Wochenendtagen weitergehend von 00:00 Uhr – 02:00 Uhr auf 55dB.**

auf dem Grundstück des xxx in Knittlingen, eine örtliche Musikaufführung durchführen zu dürfen.

II. Nebenbestimmungen

- a. Die Lautstärke der Musik- bzw. Gesangsaufführung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Durch geeignete Maßnahmen ist durch den Veranstalter sicher zu stellen, dass der für sogenannte „seltene Ereignisse“ geltende Immissionsrichtwert in Misch- und Kerngebieten von 70 dB (A) von 22:00 Uhr - 24:00 Uhr, sowie an Wochenendtagen (Freitag u. Samstag) weitergehend 55dB bis 02.00 Uhr, zu jeder Zeit während der Aufführung eingehalten wird.
- b. Die Musik- bzw. Gesangsaufführung ist am Samstag spätestens um 02.00 Uhr zum Folgetag und am Sonntag spätestens 24.00 Uhr zu beenden.
- c. Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Beschallung – soweit möglich – nicht in Richtung eines Gebietes mit Wohnbebauung erfolgt.
- d. C1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Geräuschbelastung der Umgebung zu beurteilen, zum Beispiel durch Schallimmissionsprognose.
- e. Sollte es im Laufe der Aufführung zu Beschwerden aus der Bevölkerung kommen, bleibt eine Einstellung der Veranstaltung durch die Polizei vorbehalten
- f. Die Anwohner sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form, z.B. mittels Wurfsendung bzw. Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, auf das Vorhaben hinzuweisen.

Knittlingen

Bürgermeisteramt Knittlingen | Postfach 1162 | 75434 Knittlingen

Fauststadt Knittlingen



-2 -

- g. Sollte eine Veranstaltung wegen schlechten Wetters nicht durchgeführt werden können, so kann ein Ersatztermin vereinbart werden.
- h. Der Veranstalter ist zur Eigenüberwachung mittels Schallmessungen verpflichtet. Dies ist **ab 22:00 Uhr zu dokumentieren** und anschließend zur Überprüfung **vorzulegen**.
- i. Der Veranstalter **muss** einen Ansprechpartner für Beschwerden oder Anfragen inkl. Telefonnummer in dem vorgeschriebenen Sicherheitskonzept vorlegen und kann hier freiwillig der Stadt die Einwilligung, zur Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt oder der Homepage übergeben.

III. Begründung

Sie beantragten die Erlaubnis zur Durchführung einer Musikaufführung zu der o.g. Zeit.

Öffentliche Musik- und Gesangsaufführungen, die nach Art, Dauer und Umfang geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu stören, dürfen außerhalb geschlossener Räume nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde durchgeführt werden.

Bei der von Ihnen geplanten Aufführung werden Lautsprecher eingesetzt. Dadurch kann die Musik eine Lautstärke erreichen, die geeignet ist, die Anwohner erheblich zu stören. Auch der für die Veranstaltung vorgesehene Rahmen kann durch die Vielzahl der Zuschauer zu Störungen der Anwohner führen. Für die Musikaufführung ist somit eine behördliche Erlaubnis erforderlich.

Die Dauer der Aufführung wird **strikt** beschränkt. Ihr Interesse an der Durchführung der Veranstaltung ist abzuwägen mit dem Interesse der Anwohner an deren Nachtruhe. Es liegt in Ihrem eigenen kommerziellen Interesse, aber vor allem auch im Interesse der Allgemeinheit, eine derartige Veranstaltung durchzuführen. Die Erlaubnis wird deshalb grundsätzlich erteilt, aber mit den obigen Auflagen versehen. Die Interessen der Anwohner werden durch diese Auflagen gewahrt.

Sofern Sie sich nicht an die o.g. Nebenbestimmungen halten sollten, können wir aus unserer Sicht keine weiteren Veranstaltungen von Ihnen/Ihrem Verein genehmigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung in Knittlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gomez Bracco